



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

22/SN 245/ME

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4014-01/92

Betreff: Immissionsschutzgesetz-Luft-Entwurf sowie VO-Entwurf über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und Gesetzesentwurf über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen;
Stellungnahme

Schr. d. BMUJF vom 22. Oktober 1992,
GZ 19 4444/7-I/8/92

Betreff GESETZENTWURF
71 184 GE/19 02

Datum: 3. DEZ. 1992

Verteilt 14. Dez. 1992

A. Samowitz

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

2. Dezember 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Beck



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI 4014-01/92

Betrifft: Immissionsschutzgesetz-Luft-Entwurf sowie VO-Entwurf über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und Gesetzesentwurf über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen; Stellungnahme

Schr. d. BMUJF vom 22. Oktober 1992,
GZ 19 4444/7-I/8/92

Der RH bestätigt den Erhalt eines Gesetzesentwurfs zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) sowie den VO-Entwurf über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und des Gesetzesentwurfs über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen und teilt hiezu mit:

Zum Immissionsschutzgesetz-Luft:

1. Nach § 7 Abs 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs "sind vom Landeshauptmann spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben (Statuserhebung)". Der vorliegende Gesetzesentwurf geht daher davon aus, daß es im Regelfall möglich ist, den oder die Verursacher einer bestimmten, an einer laut Meßkonzept eingerichteten Meßstelle gemessenen Immission, eindeutig festzustellen und daraufhin durch gezielte, auf die Beseitigung der Ursache der Grenzwertüberschreitung gerichtete Maßnahmen die in § 1 Abs 1 IG-L genannten Ziele (wieder) zu erreichen.

Diesfalls erscheint es nach Auffassung des RH jedoch geboten, dem Verursachergrundsatz voll Rechnung zu tragen und eine Kostentragungspflicht nicht nur für die Durchführung der

RECHNUNGSHOF, ZI 4014-01/92

- 2 -

Sanierungsmaßnahmen, sondern auch für jene Aufwendungen ausdrücklich vorzusehen, die der öffentlichen Hand im Rahmen der Statuserhebung (der immer eine Grenzwertüberschreitung vorausgeht), bei der Durchführung weitergehender Messungen an Ort und Stelle (vgl insbesondere § 25 Abs 1 des vorliegenden Entwurfs) bzw bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs entstehen.

Vergleichsweise sieht zB § 52 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Eigentümer und Betreiber von Anlagen, die Schadstoffe emittieren, Kostentragungspflichten auch für Überwachungsmaßnahmen vor, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt wurden oder solche geboten sind.

2. Das BMUJF geht im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ohne nähere Abstufung von einem laufenden Personalaufwand von rd 40 Mill S im Jahr aus, der aus der Schaffung zusätzlicher Planstellen (BMUJF: 19, Umweltbundesamt: 20, Länder: 65) zu erwarten ist.

Dabei wird offenbar nicht berücksichtigt, daß aufgrund des nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf einzuhaltenden Verfahrens und der diesbezüglichen Fristen die Maßnahmen stufenweise und aufeinander aufbauend zu setzen sein werden, so daß nur nach und nach mit steigendem Personalaufwand zu rechnen ist.

Nach Ansicht des RH hätten Planstellenzuweisungen nur nach Maßgabe des jeweiligen Vollzugsstandes des IG-L zu erfolgen .

3. Aufgrund der Begriffsbestimmung im § 2 Abs 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind **Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1** im Sinne dieses Bundesgesetzes "Immissionsgrenzwerte, die in der Regel innerhalb einer bestimmten Frist durch Sanierungsmaßnahmen eingehalten werden können, die im **Inland** gesetzt werden".

Hingegen lautet der § 8 Abs 2 des 3. Abschnitts "Grenzwertüberschreitungen von **Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1**":

"Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung **zur Gänze ... außerhalb des Bundesgebietes**, ist ... auszuarbeiten."

RECHNUNGSHOF, ZI 4014-01/92

- 3 -

Diese mißverständlich unterschiedliche Wortwahl könnte nach Auffassung des RH zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes führen und sollte daher bereinigt werden.

4. Der § 9 Abs 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs verweist in seiner Z 2 hinsichtlich Immissionsgrenzwerten zum Schutz vor Belästigungen auf den § 3 Abs 1. Da diese Gesetzesstelle jedoch keine Regelung betreffend Immissionsgrenzwerten zum Schutz vor Belästigungen enthält, sollte der Klammerausdruck entweder berichtigt werden oder gänzlich entfallen.

Zu dem angeschlossenen VO-Entwurf sowie zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien ergeben sich aus der Sicht der Rechnungs- und Gebrauchskontrolle keine Einwendungen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

2. Dezember 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hainz